



RUNDER TISCH **FÜR ZUWANDERUNG UND INTEGRATION** **GEGEN RASSISMUS** IN SACHSEN-ANHALT

Wahlprüfsteine des Runden Tisches für Zuwanderung und Integration, gegen Rassismus in Sachsen-Anhalt zur Landtagswahl 2021

1. Unterbringung und Aufnahme¹

1.1. Erstaufnahme

- Das Land Sachsen-Anhalt tritt dem bundesweiten Bündnis Seebrücke bei und erklärt sich zum „Sicheren Hafen“ und somit mit Menschen auf der Flucht und den Zielen der SEEBRÜCKE solidarisch sowie zur unkomplizierten Aufnahme von weiteren Menschen zusätzlich zur Quote bereit;
- Die Verweildauer in den Landeserstaufnahmeeinrichtungen wird auf den kurzstmöglichen Zeitraum begrenzt. Eine Zuweisung auf die Landkreise sollte im Zeitraum von bis zu drei Monaten erfolgen, um die Belastung der Betroffenen zu reduzieren und ein Ankommen schnellstmöglich zu realisieren. Das Landesaufnahmegesetz wird entsprechend geändert;
- Beschränkung der Einrichtungsgröße auf höchstens bis zu 200 Personen mit abgetrennten und abschließbaren Wohneinheiten mit größtmöglicher Privatsphäre;
- Die Identifizierung besonderer Schutzbedarfe wird sicher gestellt und die Betroffenen erhalten entsprechende Unterstützung sowie ggf. daraus resultierend für ihr Asylverfahren relevante Hinweise;
- Wahl zwischen zentraler und selbständiger Essensversorgung.

Empfehlungen zu Quarantänemaßnahmen aller Sammelunterbringungen:

- Implementierung einer Arbeitsgruppe aus staatlichen und nichtstaatlichen relevanten Krisenbewältigungsakteur*innen vor Ort;

1 Verweis auf das Papier des Runden Tisches für Zuwanderung und Integration, gegen Rassismus [4/2020]: Empfehlungs- und Diskussionspapier: Ergänzende Anforderungen an die Unterbringung von Geflüchteten in Sachsen-Anhalt im Rahmen der Landeserstaufnahme sowie der kommunalen Unterbringung in den Landkreisen und kreisfreien Städten unter Pandemiebedingungen; <https://www.rundertisch-sachsenanhalt.de/aktuelles/> [Stand: 28.10.2020].

- Einbeziehung der Bewohnenden mit dem Ziel selbstgestalteter, partizipativer Quarantäne inklusive der Etablierung regelmäßiger Austauschmöglichkeiten mit Verantwortlichen;
- Beschränkung freiheitsentziehender Maßnahmen auf die kleinstnötige Gruppe;
- in Fällen von zwingend nötigen freiheitsentziehenden Maßnahmen Sicherstellung der autonomen Essensversorgung für die Bewohnenden.

1.2 Kommunale Aufnahme und Wohnen

- ausschließlich dezentrale Unterbringung in eigenen Wohnungen bzw. Wohneinheiten – Stärkung der Anreize zu dezentralen Unterbringungskonzepten;
- Monitoring der Unterbringung in den Landeserstaufnahmeeinrichtungen und in den Kommunen, Veröffentlichung der Ergebnisse und gemeinsame Auswertung mit zuständigen Stellen und zivilgesellschaftlichen Organisationen (RT) → Die Einhaltung der Unterbringungsleitlinie soll gesetzlich verpflichtend werden, z.B. Teil des Landesaufnahmegesetzes;
- Sicherstellung ausreichender und mehrsprachiger Unterstützungsstrukturen zur Wohnungssuche vor Ort;
- Entwicklung von einrichtungsspezifischen Gewaltschutzkonzepten für alle Gemeinschaftsunterkünfte.

Alle Unterbringungsformen:

- flächendeckende Ausstattung der Unterkünfte mit kostenfreiem WLAN-Zugang, um u. a. Behördenangelegenheiten digital erledigt zu können. Darüber hinaus ist nur so die Inanspruchnahme von Telefon- und Chaträumen von Beratungsstellen (vor allem für Frauen und Personen mit psychosozialen oder sonstigem Unterstützungsbedarf) wirklich möglich;
- Etablierung partizipativer und transparenter Strukturen in den Einrichtungen unter Gewährleistung der Einbindung der Bewohnenden in Entscheidungsprozesse;
- Sicherstellung ausreichender Betreuungs-, Beratungs-, und Versorgungsinfrastruktur sowie Sicherstellung der Einhaltung des Arbeitsschutzes.;
- Die Sozialarbeitsstrukturen werden mit größerem Etat finanziert und durch unbefristete Vertragslaufzeiten stabilisiert, sodass Mitarbeitende über zusätzliche Kapazitäten zur Unterstützung der Bewohnenden verfügen;
- Bereitstellung zusätzlicher finanzieller Mittel für Sozialarbeit und Sprachmittlung.

2. Bildung, Spracherwerb

- Zugang zu Schulbildung und Recht auf Bildung aller in Sachsen-Anhalt lebender Kinder: Sicherstellung der Regelbeschulung von in Landeserstaufnahmeeinrichtung lebenden Kindern und Jugendlichen im schulfähigen Alter und Durchsetzung des Rechts auf 12 Jahre Schulbildung;

- Sicherstellung des Alternativangebots und Spracherwerbsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche in den Erstaufnahmeeinrichtungen;
- Bereitstellung von Informations- und Unterstützungsangeboten sowie Zugang zu Kitas;
- Absicherung des Zugangs zu Integrations- und Sprachkursen flächendeckend für alle Sprachniveaus, um den Zugang zu Hochschulen und Ausbildungsbetrieben zu gewährleisten;
- flächendeckender Zugang zu Integrations- und Sprachkursen für Erwachsene ohne geklärten Aufenthaltsstatus oder -titel;
- ausreichende Ausstattung der Schulen mit Schulsozialarbeiter*innen für Betreuung und Förderstunden sowie Unterstützung bei Spracherwerb;
- Sprachförderung und die Partizipation an der digitalen Transformation von Schüler*innen mit Migrationshintergrund sowie deren Eltern gewährleisten;
- Kompetenzen der Lehrer*innen hinsichtlich des didaktischen Umgangs mit sprachlicher Heterogenität im Klassengefüge erweitern;
- Interkulturelles Lernen konkret in den Schulkonzepten verankern;
- Personelle Ressourcen und Lehrer*innenwochenstunden pro Schüler*in erhöhen und sichern;
- Kompetenzvermittlung der Lehrer*innen in den einzelnen Disziplinen rund um sprachsensibles Lehren, Deutsch als Zielsprache, Interkulturelles Lernen und (digitale) Unterrichtsgestaltung bei sprachlich heterogenen Klassen in den Curricula der Lehramtsausbildungen verankern;
- kontinuierliche Weiterbildungsangebote für Personal im Bildungswesen;
- Maßnahmen zur Integration von Lehrkräften mit Zuwanderungsbiographien, die durch Nachqualifizierungskurse oder Begleitprogramme für den Seiteneinstieg und zur Unterstützung von Pädagog*innen und Schüler*innen mit Migrationsgeschichte im öffentlichen Schuldienst eingesetzt werden können (z.B. Brückenkurse, angepasste Anerkennungsverfahren, gezielte fachsprachliche Förderangebote zum Übergang in den Schuldienst, ähnlich wie in anderen Bundesländern);
- Islam nicht im Ethikunterricht abhandeln sondern als gesondertes Religionsfach einführen (wie im Koalitionsvertrag 2016 auch geschrieben).

3. Arbeit

- Ermessen der Ausländerbehörden bei Mitwirkungspflichten zugunsten von Arbeit und Ausbildung;
- Ausbau einer individuellen Planung von Berufsbiographien;
- Sicherstellung ausreichender Schutzmaßnahmen für illegalisierte Arbeitnehmer*innen, z.B. Zugang zu unabhängigen Beratungsstellen mit Anonymisierungsmöglichkeit;
- Faire, gesunde und familienfreundliche Arbeitsbedingungen für Zuwandernde, die in Sachsen-Anhalt leben und arbeiten;
- Faire Bezahlung und umfassende Information über Arbeitnehmer*innen-Rechte.

4. Gewaltschutz

- Zugang zu einem unabhängigen Beschwerdemanagementsystem mit der Möglichkeit zur anonymisierten Beschwerdeeinreichung in allen Landeserstaufnahmeeinrichtungen und Landkreisen;
- Einrichtung einer ausreichend ausgestatteten Landes-Ombudsstelle für einen konzeptionellen und strukturierten Umgang mit den Beschwerden sowie Erstellung langfristiger Konzepte und Maßnahmen;
- Einrichtung von Quartiersmanagement-Strukturen in den Landkreisen und kreisfreien Städten, die niedrigschwellig direkt vor Ort bei Problemlagen ansprechbar sind und ggf. an entsprechende (Fach)Stellen verweisen können;
- Überarbeitung, Erweiterung und gesetzliche Verankerung des Landesgewaltschutzkonzeptes;
- Sicherstellung des Zugangs in allen Unterkünften und bei Behörden zu mehrsprachigen Informationen über Notfallnummern (z.B. Mobile Beratung für Opfer rechter Gewalt, Frauennotrufe, vera) sowie über örtliche Beratungsstellen (z. B. bei Fällen von häuslicher Gewalt und Kindeswohlgefährdung).

5. Familie, Kinder und Jugendliche

- Sicherstellung ausreichender Unterstützung bei der Familienzusammenführung, z.B. durch Sensibilisierung der zuständigen Behörden für die Belange der Klient*innen;
- Reaktivierung des Beirats unbegleitete Minderjährige zum Austausch über notwendige Maßnahmen und Verbesserungsmöglichkeiten der Lebenssituation der Zielgruppe;
- Sicherstellung des Schutzes des Kindeswohls und Vorrang vor Verwaltungs- und Kostenerwägungen (z.B. der Alterseinschätzung);
- Gewährleistung des Regel-Rechtsanspruches unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge im Übergang in die Volljährigkeit auf Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII und weitere Unterstützung nach SGB VIII.

6. Gesundheit

- Absicherung des gleichberechtigten Zugangs zu Gesundheitsversorgung (Stichwort Gesundheitskarte der Krankenkassen im Sinne der Gleichbehandlung und zur Reduzierung der Bürokratie für Patient*innen sowie behandelnde Ärzt*innen) aller;
- Beratungsauftrag der Sozialämter im Sinne der Klient*innen;
- Einführung eines anonymen Behandlungsscheins und Sicherung der Kostenübernahme für Menschen ohne Krankenversicherung;
- Sicherstellung ausreichender psychologischer und psychiatrischer Behandlungsmöglichkeiten. Angebote des Psychosozialen Zentrums sind langfristig abzusichern und ausreichend auszustatten. Die Kostenübernahme für notwendige Dolmetscher*innen für jegliche Psychotherapieangebote und psychiatrischen Behandlungen müssen dauerhaft gesichert sein;

- Sensibilisierung des Krankenhauspersonals und Ärzt*innen zu Sprachmittlung und Informationen über abrechnungstechnische Fragen.

7. Gesellschaftliche Teilhabe

- Migrant*innenorganisationen (finanziell) unterstützen, damit diese (wieder) Einsatzstellen für Bundesfreiwilligendienste sein und damit Freiwilligendienstler*innen für ihre Arbeit gewinnen können;
- Einführung des aktiven und passiven Wahlrechts für alle dauerhaft in Sachsen-Anhalt lebenden Migrant*innen;
- Aktive, partizipative Einbindung von Migrant*innenorganisationen in alle wichtigen Entscheidungsgremien, die sich auf Integration beziehen;
- Systematische Zusammenarbeit mit und strukturelle Förderung von Migrant*innenorganisationen;
- Heterogenität der Zuwanderung nach Sachsen-Anhalt stärkere Beachtung schenken, Gleichbehandlung von Unionionsbürger*innen gewährleisten: gleichberechtigte Zugänge zu gesellschaftlicher Teilhabe (u.a. Information, Orientierung, Beratung, Interessenvertretung) unter Berücksichtigung der Sprache, des Status und der familiären Situation;
- Kulturprogramme und -angebote der migrantischen Communities ernst nehmen und bestehende Kulturangebote entsprechend erweitern;
- Gleichstellung der Integrationsbeiräte zu anderen Repräsentanzgremien in allen Landkreisen und kreisfreien Städten.

8. Polizei

- Einrichtung eines*r unabhängigen Polizeibeauftragten, um interne und externe Hinweise zu Rassismus und Diskriminierung innerhalb und von der Polizei aufzuarbeiten. Die Stelle darf nicht durch das Ministerium für Inneres und Sport mandatiert sein, um die Unabhängigkeit nicht zu gefährden;
- Explizites Verbot von Racial Profiling – z.B. verdachtsunabhängige Personenkontrollen nach phänotypischen Kriterien;
- Interkulturelle Kompetenz, Sensibilisierung für Rassismus und Ausgrenzung als Ausbildungsinhalte von Polizist*innen.

9. Antirassismus

- Anerkennung & Benennung von Rassismus als eine strukturell verankerte Praxis in unserer Gesellschaft;
- Struktureller und flächendeckender Ausbau der Antidiskriminierungsberatung in Sachsen-Anhalt;
- Sensibilisierung und Schulung von pädagogischen Personal an Schulen im Umgang mit Rassismus- und Diskriminierungserfahrungen;
- Entwicklung von Strategie im Umgang mit Rassismus und Diskriminierung in den Schulen;

- Verankerung rassismuskritischer Themen in den Curricula an Schulen und Universitäten;
- Etablierung von unabhängigen Beschwerdestellen für Bereiche, welche nicht durch das AGG geregelt sind (bspw. Schulen und Behörden);
- Einführung unabhängiger Antidiskriminierungsstellen in allen Kommunen, Gemeinschaftsunterkünften und Erstaufnahmeeinrichtungen;
- Förderung von Empowerment-Angeboten für Betroffene;
- Verpflichtende Schulungen zu Rassismus und Diskriminierung für Mitarbeitende des öffentlichen Dienstes;
- personelle Diversifizierung des öffentlichen Dienstes.

10. Weitere Handlungsfelder des Runden Tisches

- Einbeziehung und Mitsprache sowohl staatlicher als auch zivilgesellschaftlicher Expert*innen in Evaluationsprozesse (z.B. der Wohnsitzauflage);
- Veröffentlichung aller vom Land erlassener Bescheid für einen transparenten Umgang mit staatlichen Vorgaben zur Sicherstellung des barrierearmen Zugangs zum Informationsfreiheitsrecht;
- Behördenhandeln soll im Sinne eines Miteinanders am Wohle der Klient*innen ausgerichtet werden und Mitarbeitende ihrem Beratungsauftrag nachkommen können. Die personelle Ausstattung der Behörden muss entsprechend dieses Grundsatzes angemessen sein.

11. Freiwillige Rückkehr und Abschiebungen

- Vorrang der freiwilligen Rückkehr vor Abschiebung erhalten
- Beratung zur freiwilligen Rückkehr als unabhängige, freiwillige, ergebnisoffene Perspektivberatung
- keine Rückkehrberatung vor Abschluss des Asylverfahrens
- Erhöhung und langfristige Sicherung staatlicher Rückkehrhilfen
- Verzicht auf Abschiebehaft
- Integrations- statt Rückführungspolitik

Schlussfolgerungen

- Überarbeitung der Leitlinie zur Unterbringung bzw. Erarbeitung eines landesweit geltenden Unterbringungskonzeptes sowie der gesetzlichen Verankerung;
- Überarbeitung des Gewaltschutzkonzeptes des Landes in Abstimmung mit dem Landesintegrationskonzept und unter Einbeziehung aller im Feld aktiven staatlichen und zivilgesellschaftlichen Expert*innen sowie der gesetzlichen Verankerung;
- Überarbeitung des Landesaufnahmegesetzes mit Festschreibung des überarbeiteten Unterbringungskonzeptes, Gewaltschutzkonzeptes und Beschwerdemanagementkonzeptes mit ausreichender finanzieller Ausstattung zur Umsetzung der notwendigen Maßnahmen.

- Umsetzung der notwendigen Maßnahmen durch benötigte Unterstützung (bspw. IT).

Angesichts der fachlichen Schwerpunkte u.a. für soziale Betreuung und zentralen Vorbedingungen durch die Unterbringungssituation für die Integration erscheint die langfristige Übertragung der Fragen der Unterbringungen und sozialen Betreuung in die Verantwortung des Integrationsministeriums als folgerichtig und sinnvoll.